

| naturschutzbund Oberösterreich | Knabenseminarstr. 2 | 4040 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at; post@ooe.gv.at

Linz, 27.04.2020

Stellungnahme des Naturschutzbundes Oberösterreich

zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994

Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Novelle 2020 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 nimmt der Naturschutzbund Oberösterreich binnen offener Frist (Begutachtungsfrist bis 27.04.2020) wie folgt Stellung:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf der Novelle der Oö. Raumordnung enthält aus Sicht des Naturschutzbundes in vielen Bereichen Verbesserungen. Vor allem hinsichtlich des Schutzes und der Sicherung der Natur- und Kulturlandschaft als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie der wildökologischen Raumplanung fehlen im Entwurf allerdings konkrete, rechtlich verbindliche Rahmenbedingungen und Festlegungen. Wichtige Themen wie die ökologische (Wieder-)Vernetzung der Landschaft sind (fast) völlig ausgespart.

Schutz der Natur- und Kulturlandschaft als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten – ökologische Vorrangflächen

Studien belegen, dass der Rückgang der Biodiversität auch vor Oberösterreich nicht Halt macht. Zahlreiche heimische Arten stehen mittlerweile auf den Roten Listen bzw. sind vom Aussterben bedroht. Beispielsweise wurden bereits 2009 in der Roten Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs 12 % der in Oberösterreich heimischen Pflanzen als „vom

Aussterben bedroht“ sowie rund 20 % als „stark gefährdet“, „gefährdet“ oder „potenziell gefährdet“ eingestuft. 5 % der Pflanzenarten galten bereits als ausgestorben.

Lebensraumzerstörung und –veränderung, unter anderem durch Verbauung, Zerschneidung (zum Beispiel durch weitere Straßenprojekte, Errichtung von Überlandleitungen) und Zersiedelung, sind eine der Hauptursachen für den Rückgang der heimischen Artenvielfalt. Die EU und damit auch Oberösterreich haben sich zum Ziel gesetzt, den Verlust der Artenvielfalt zu stoppen (https://www.biodiversityaustria.at/wp-content/uploads/2019/02/EU_Biodiversity_Strategy-Ziel2.pdf).

Die Kulturlandschaft hat neben der Produktion von Lebensmitteln weitere wichtige Funktionen. Nicht zuletzt ist sie auch Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

Der Naturschutzbund Oberösterreich fordert daher einen Verbauungsstopp nicht nur für die besten Agrarflächen („Sicherung landwirtschaftlicher Vorrangflächen“), sondern auch Maßnahmen und Strategien gegen die Versiegelung von den - aus landwirtschaftlicher Sicht - nicht hochwertigsten Agrarflächen, welche aber naturschutzfachlich einen hohen Wert haben, beispielsweise durch Ausweisung als „naturschutzfachliche / ökologische Vorrangzonen“. Beispielsweise stellen nährstoffarme, trockene oder feuchte landwirtschaftliche Flächen (Grenzertragsböden), wie Magerwiesen oder Streuwiesen, aber auch Streuobstwiesen usw., aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Lebensräume dar, die ebenfalls dringend vor Verbauung geschützt werden müssen, um den dramatischen Verlust an Biodiversität zu stoppen – siehe auch Rote Liste Biotoptypen in Österreich des Umweltbundesamtes.

Im Sinne einer vorausschauenden und nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung in den Gemeinden und um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, sollten bei der Umwidmung in Bauland zuerst der Istzustand im Ort und die Baulandreserven festgestellt werden, um den tatsächlichen Bedarf zu erheben und das bestehende Siedlungsgebiet zu verdichten. Zusätzlich sollten einerseits Anreize geschaffen werden, dass leerstehender Wohnraum vorrangig genutzt wird, und andererseits rechtliche Rahmenbedingungen wie Bebauungszwang von gewidmetem Bauland und Baulandrückwidmung in Grünland nach Ablauf bestimmter Fristen konkret festgeschrieben werden.

Die Ausweisung neuer Siedlungs-, Industrie- und Betriebsbaugebiete (§ 37b Neuplanungsgebiete) außerhalb oder auch am Rand von bestehenden bebauten Gebieten sollte strengerer Regeln unterworfen werden. Um weiteren Flächenfraß zu verhindern, ist vor allem eine verpflichtende Festlegung von Siedlungsgrenzen im Flächenwidmungsplan (§ 18) dringend geboten.

Grundsätzlich ist die Verbauung jeglicher Agrarfläche zu vermeiden: Eine kleinstrukturierte, extensive, bäuerliche Landwirtschaft leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit und zum Klimaschutz, schafft Arbeitsplätze und stärkt die ländlichen

Regionen, sondern ist Grundvoraussetzung für eine artenreiche Kulturlandschaft, welche zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet.

Andererseits benötigt diese Form der Landbewirtschaftung ausreichend Fläche, um sowohl entsprechend viele Lebensmittel auf umweltschonende Weise zu produzieren und die Ernährungssouveränität zu wahren als auch alle weiteren Aufgaben wie den Erhalt der Biodiversität, usw. erfüllen zu können.

Stopp der Zerschneidung von Lebensräumen sowie Lebensraumvernetzung durch Lebensraum- und Wildtierkorridore

Vor allem große Wildtiere wie Luchs, Wildkatze, Elch usw. benötigen große, unzerschnittene Lebensräume wie (naturnahe) Wälder. Um diesen Tierarten langfristig das Überleben zu sichern - auch im Sinne der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EG) - ist es notwendig, großflächige, unzerschnittene, beruhigte und miteinander vernetzte Naturlandschaften raumplanerisch beispielsweise als „wildökologische Ruhezone“ oder „Naturzone“ einzufordern und in der Landesplanung usw. rechtlich abzusichern.

Neben dem flächenhaften Verlust von Lebensräumen ist deren Zerschneidung durch Verbauung beispielsweise durch lineare Verkehrsinfrastrukturen eine der bedeutsamsten Ursachen für die Gefährdung von Arten und deren Populationen durch eine Zunahme der Barriere- und damit auch Isolationswirkungen. Sowohl Tier- als auch Pflanzenarten müssen die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Habitaten wandern bzw. sich ausbreiten zu können. Ohne derartigen Austausch besteht die Gefahr, dass einzelne Populationen verinseln, genetisch verarmen und lokal aussterben, was den Gesamtbestand der Art schwächt. Um dieser aus ökologischer Sicht negativen Entwicklung entgegenwirken zu können, ist die (Wieder-) Vernetzung von Lebensräumen dringend erforderlich.

Der Naturschutzbund fordert daher eine Verankerung von Maßnahmen und Strategien gegen eine weitere Fragmentierung von (naturnahen) Lebensräumen und Landschaftsteilen durch alle Formen technisch dominierter Raumnutzung (industrialisierte Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs- und Siedlungsinfrastruktur etc.) in der Oö. Raumordnung.

Ebenso ist eine möglichst weitgehende Vernetzung bereits bestehender Schutzgebiete und anderer geeigneter Lebensräume durch eine gesetzliche Verankerung von Wildtierkorridoren und eines biologischen Verbundnetzwerkes im Oö. Raumordnungsgesetz ebenfalls dringend notwendig, um den Verlust weiterer Arten zu verhindern.

Zudem verpflichtet die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG) zu einem über die eigentlichen Schutzgebiete hinausgehenden Artenschutz. So legt Artikel 10 fest, dass auch verbindende Landschaftselemente, welche die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch der Arten gewährleisten, gepflegt und im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik von den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu fördern sind. Die Mitgliedsstaaten haben für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in deren natürlichen Verbreitungsgebieten ein strenges Schutzsystem einzuführen, gemäß Artikel 12.6. auch gegen Störungen während der Wanderungszeiten vorzugehen. Beispielsweise

sind alle in Europa heimischen Großbeutegreifer in Anhang II (Ausweisung von Europaschutzgebieten erforderlich) und Anhang IV (streng geschützte Arten) der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Ausweisung und Sicherstellung eines überregionalen biologischen Verbundnetzwerkes ist nicht nur auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Staatsziel zum umfassenden Umweltschutz geboten, sondern spiegelt sich auch in jenen Landesgesetzen wider, in denen Naturschutzbelange geregelt sind, allen voran im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001.

Konkret schlägt der Naturschutzbund daher unter Anderem folgenden Änderungen vor:

In § 2 Raumordnungsziele und -grundsätze (1) sollte ergänzt werden: Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele: 1. den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes; Schutz und Sicherung der Kultur- und Naturlandschaft, Schutz der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt, ökologische (Wieder-)Vernetzung

§ 8 Ziffer 4 ROG Aufgabe der Überörtlichen Raumplanung soll daher lauten:

4. Planung von Sachbereichen, wie zum Beispiel Wildtierkorridore, ...

In § 18 Flächenwidmungsplan sollten (3) und (7) sowie § 30 Grünland (2) bei den beispielhaften Aufzählungen auch Wildtierkorridore angeführt werden.

Auch sollte in § 18 (3) neben landwirtschaftlichen auch um naturschutzfachliche / ökologische Vorrangzonen, d.h. „.... landwirtschaftliche auch naturschutzfachliche / ökologische Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft, Frei- und Erholungsflächen, Grünverbindungen ...“ ergänzt werden. Zudem sollte im Flächenwidmungsplan eine verpflichtende Festlegung zur dauerhaften Erhaltung von Grünräumen und landwirtschaftlichen und ökologischen Vorrangflächen verankert werden.

Die Aufzählung der Grünland-Vorrangflächen, die aus unterschiedlichen Gründen von einer Nutzung als Bauland ausgeschlossen sind, ist unvollständig. Beispielsweise fehlen landwirtschaftliche und ökologische Vorrangzonen, Wildtierkorridore und wildökologische Ruhezone und wären in § 21 Abs. 1 zu ergänzen.

Erneuerbare Energie

Der Naturschutzbund begrüßt ausdrücklich die Förderung erneuerbarer Energie, vor allem die der Photovoltaikanlagen. Der Naturschutzbund fordert allerdings auch, dass Supermärkte, überdachte Parkplätze und Gewerbegebiete mit Flachdächern verpflichtend mit PV-Anlagen zu versehen sind. Hingegen äußert der Naturschutzbund hinsichtlich der Ausweisung von

großflächigen PV-Anlagen auf Grünland in der offenen Landschaft aus Gründen des Landschaftsbildes, der Zerschneidung von Lebensräumen usw. bedenken.

Der Naturschutzbund steht der Ausweisung weiterer Windkraftanlagen in einem relativ windarmen Bundesland wie Oberösterreich allerdings kritisch gegenüber.

Freier Zugang von Daten im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus-Konvention

Der Naturschutzbund gibt zu bedenken, dass die Festlegungen der Aarhus-Konvention im Oö. ROG nicht hinreichend umgesetzt ist und der vorliegende Entwurf auch den Bestimmungen der Umweltinformationsrichtlinie widerspricht.

§ 10 (2) lautet derzeit: „In den Raumordnungskataster können alle Personen Einsicht nehmen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.“

Diese Bestimmung widerspricht Artikel 2 Ziffer 1 c) der Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) in dem „Pläne und Programme“ als Umweltinformation definiert sind, die auf Antrag allen zugänglich zu machen sind, ohne dass sie ein Interesse geltend zu machen brauchen (Artikel 3 Absatz 1 der gleichen Richtlinie).

§ 10 (2) sollte im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie lauten: „Die Inhalte des Raumordnungskatasters sind auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen, soweit sie elektronisch verfügbar sind“

Mit freundlichen Grüßen
für den Naturschutzbund Oberösterreich



Josef Limberger
Naturschutzbund OÖ-Obmann



Julia Kropfberger
Naturschutzbund OÖ-Obmann-
Stellvertreterin